

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 7	10. Dezember 2015	
-------	-------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Produktionstechnik I“ und „Produktionstechnik II“ der Universität Bremen vom 15. Oktober 2015	Seite 247
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen vom 28. September 2015	Seite 253
Laborrahmenordnung der Universität Bremen, September 2015	Seite 257
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen vom 08. Juli 2015	Seite 259
Promotionsordnung (Dr. rer. nat.) für den Fachbereich 5, Geowissenschaften der Universität Bremen vom 15. Juli 2015	Seite 263
Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Entscheidungsmanagement(Professional Public Decision Making)“ mit Masterabschluss der Universität Bremen vom 03. Juni 2015	Seite 273

**Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik I“ und
„Produktionstechnik II“ an der Universität Bremen, berichtigt**
Vom 15. Oktober 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Oktober 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik I“ und „Produktionstechnik II“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang für die beiden Studiengänge:

- „M.Sc. Produktionstechnik I“ mit einem Studiumumfang von 90 CP (Regelstudienzeit drei Semester)
- „M.Sc. Produktionstechnik II“ mit einem Studiumumfang von 120 CP (Regelstudienzeit vier Semester).

Studierende bewerben sich für einen dieser beiden Studiengänge jeweils unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung gemäß § 2 Absatz 3 der fachspezifischen Prüfungsordnungen. Ohne Angabe einer Vertiefungsrichtung ist eine Aufnahme nicht möglich; davon ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber für ein Kurzzeitstudium zum Erwerb fachsprachlicher Voraussetzungen gemäß §15 Immatrikulationsordnung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik I (90 CP)“ sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der

Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik II (120 CP)“ sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Semesters noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(3) Für beide Studiengänge werden ferner vorausgesetzt:

- a. die gemäß Absatz 1 und 2 geforderten Hochschulabschlüsse wurden in einem der folgenden oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, erworben:
 - Produktionstechnik,
 - Maschinenbau,
 - Verfahrenstechnik,
 - Wirtschaftsingenieurwesen mit produktionstechnischer Vertiefung.
- b. ein mit mindestens 50% der erreichbaren Punkte bestandener Eingangstest.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 erfüllen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für ein Kurzzeitstudium müssen die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a. Die gemäß Absatz 1 oder 2 geforderten Hochschulabschlüsse wurden in einem der folgenden oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, erworben:

- Produktionstechnik,
- Maschinenbau,
- Verfahrenstechnik,
- Wirtschaftsingenieurwesen mit produktionstechnischer Vertiefung.

- b. Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 2 zum Zeitpunkt der Bewerbung; ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zum Erwerb von Sprachkenntnissen gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ ist bei einer Rückmeldung zum zweiten Semester des Kurzzeitstudiums vorzulegen. Ohne den erbrachten Nachweis ist ein weiterer Verbleib im Kurzzeitstudium nicht möglich.

(5) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 3a bzw. 4a entscheidet die gemäß § 6 gebildete Auswahlkommission.

(6) Die Form und der Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eingangstest kann in Form eines Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben.

(7) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Produktionstechnik I und II werden sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober. Das Kurzzeitstudium beginnt am 1. April 2016.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 2 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ausgefüllte Bewerbungsformulare mit den studiengangsspezifischen Angaben.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Bewerbungsschluss für ein Kurzzeitstudium für das Sommersemester 2016 ist der 1. Dezember 2015.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt bei einem oder beiden der Studiengänge die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden. Für das Kurzzeitstudium stehen pro Semester 15 Studienplätze zur Verfügung, eine Rangfolge wird gemäß Absatz 2, Satz 2 gebildet.

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse des Eingangstests. Bei Bewerbungen für ein Kurzzeitstudium wird die Rangfolge anhand der Abschlussnote ermittelt.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung des Eingangstests bzw. im Fall des Kurzzeitstudiums der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- den als Leitung der in der Masterprüfungsordnung benannten Vertiefungsrichtungen tätigen Hochschullehrenden
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Studiengänge "Produktionstechnik I" und "Produktionstechnik II" für die Zulassung ab dem Wintersemester 2016/17 und für die Zulassung zum Kurzzeitstudium zum Sommersemester 2016. Die Aufnahmeordnung vom 19. Februar 2014 tritt zum 31. März 2016 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 15. Oktober 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ an der Universität Bremen

Vom 28. September 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. Oktober 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Geschichte sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c. Fremdsprachenkenntnisse: Englisch auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Geschichte werden zum jeweiligen Wintersemester bzw. zum Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April. Dies gilt auch für Fortgeschrittene.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss ein Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Dies gilt auch für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP).

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2016. Die Aufnahmeordnung vom 19. Februar 2014 (berichtigt) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 16. Oktober 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Laborrahmenordnung

A. Allgemeine Vorschriften

- Die in dieser Laborrahmenordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften gelten grundsätzlich für **alle** naturwissenschaftlich-technischen Laboratorien der Universität Bremen.

Beschäftigte im Labor sind verpflichtet, **vor** Arbeitsaufnahme bzw. Studienbeginn diese Laborrahmenordnung zur Kenntnis zu nehmen und dies durch Unterschrift im verantwortlichen Bereich zu belegen.

Beim Umgang mit gasförmigen, flüssigen oder festen Gefahrstoffen sowie mit denen, die als Stäube auftreten, sind die in den entsprechenden Richtlinien, Merkblättern sowie Unfallverhütungsvorschriften angegebenen Schutzmaßnahmen zu beachten (siehe Anhang).

Der Umgang mit Stoffen, deren Ungefährlichkeit nicht zweifelsfrei feststeht, hat so zu erfolgen, wie der mit Gefahrstoffen. Informationen darüber sind im Referat 23 zu erhalten.

Die Laborrahmenordnung gilt unbeschadet bestehender Spezialordnungen.

- Bestehende Ess-, Trink- und Rauchverbote im Laborbereich sind **strikt** einzuhalten.
- Alle im Laboratorium Beschäftigten haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- Die Nutzer haben sich mit der Sicherheitsausrüstung der Laboratorien und ihrer Anwendung vertraut zu machen.
- Die jeweils vorgeschriebene Schutzkleidung (Laborkittel, Schutzbrille, Gesichtsschutz, Atemschutzmaske etc.) ist bei allen Arbeiten zu tragen.
- Defekte oder beschädigte Geräte oder Apparaturen sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Der/Die betreffende Laborverantwortliche ist zu informieren.
- Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung sind nur die besonders gekennzeichneten, an das Notstromnetz angeschlossenen Digestorien (Abzüge) zu benutzen.

- Druckgasflaschen dürfen im Labor weder aufbewahrt noch gelagert werden.

- Nach Beendigung der Laborarbeit sind alle nicht mehr benötigten Gas-, Wasser- und Druckluftleitungen zu schließen. Alle transportablen Behälter mit gefährlichen Medien sind in die entsprechenden Aufbewahrungseinrichtungen zu befördern.

- Die Entsorgung von Sondermüll ist in der „Richtlinie zur Handhabung, Sammlung und Abgabe von Abfällen an der Universität Bremen“ geregelt. Weitere Auskünfte erteilt der Abfallbeauftragte der Universität Bremen.

- Für alle praktischen Laborarbeiten, die unter die Laborrahmenordnung fallen, ist eine verantwortliche Person **schriftlich** im verantwortlichen Bereich zu benennen.

Als Verantwortliche in diesem Sinne können nur Beschäftigte der Universität gelten, die über Fach- und Sachkunde sowie entsprechende Kompetenzen verfügen.

Im Falle von Alleinarbeit bei kritischen oder gefährlichen Arbeiten in Lehre und

Forschung hat die verantwortliche Person dafür Sorge zu tragen, dass die zur Sicherung der allein arbeitenden Person erforderliche Sicht- bzw. Rufkontrolle gewährleistet ist.

- Werdende Mütter teilen ihre Schwangerschaft so früh wie möglich dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in mit. Durch die Fachverantwortlichen erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung. Beschäftigte kontaktieren zusätzlich das Dezernat 2.

B. Hinweise für den Unglücks- und Alarmfall

Unabhängig von den Regelungen der Brandschutzordnung der Universität gilt:

- Bei Unfällen durch elektrischen Strom und Feuer ist sofort der Not-Aus-Taster zu betätigen (Unterbrechung von Strom-/Gaszufuhr).
- Bei allen Unglücksfällen ist sofort der/die verantwortliche Hochschullehrer/in bzw. das zuständige Laborpersonal zu informieren.
- Für „Erste-Hilfe“-Maßnahmen steht der Raum _____ zur Verfügung.

Bremen, September 2015

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Scholz-Reiter

Anhang zur Laborrahmenordnung der Universität Bremen

Bestandteil der allgemeinen Vorschriften sind insbesondere:

- DGUV-I 213-039 und 213-850
- Betriebssicherheits-/Gefahrstoffverordnung und Brandschutzordnung
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Technische Regeln für Gefahrstoffe und für brennbare Flüssigkeiten
- Strahlen- und Explosionsschutz (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien)
- Technische Vorschriften für die Abfallbeseitigung
- Unfallverhütungsvorschriften

Die hier aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und Informationen sind als nicht abschließend zu betrachten.

Informationen darüber sind im Referat 23 Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement erhältlich. Telefon Sekretariat: -60234.

Laborverantwortliche/r:

Tel.:

Nächster Ersthelfer/Nächste Ersthelferin:

Name: _____ Raum: _____ Tel.: _____

Weitere Ersthelfer/Weitere Ersthelferin:

Name: _____ Raum: _____ Tel.: _____

NOTRUF (auch Krankentransport):

9-1111 / 112 (extern)

Nächste BG-Unfallambulanz:

28199 Bremen, Industriestraße 3
Öffnungszeiten: Mo-Fr : 7:30-18 Uhr

Tel.: 01-59 86 06-0

Nächste Ärzte:

Allgemeinmedizin:

Dr. Wilfried Oetjen, Emmastraße 187

Tel.: 01-21 10 19

Augenzentrum:

Bauer, Leher Heerstr. 66

Tel.: 01-24 68 40

Abfallbeauftragte/r Tel.: 60092

Giftinformationszentrum Göttingen:

Tel.: 01-(0551) 1 92 40
Fax: 01-(0551) 3 83 1881

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Physical Geography:
Environmental History“ im Fachbereich Sozialwissenschaften
an der Universität Bremen**

Vom 8. Juli 2015

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Studiengang „Physical Geography: Environmental History“ vom 8. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung können die Studierenden ein Praktikum absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Studierenden sowie Institutionen und Unternehmen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

(3) Das Fachinstitut für Geographie ist verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien dieser Praktikumsordnung und benennt einen Praktikumsbeauftragten.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. Entwicklung und Förderung der beruflichen Orientierung und Ausbildung einer eigenen professionellen Identität,
2. Vermittlung von Einblicken und Kontakten in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder, um die Entwicklung beruflicher Vorstellungen zu fördern und die Verfolgung beruflicher Zielsetzungen zu stärken,
3. Vermittlung von vertieften Kenntnissen über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldes,
4. Anwendung und Erprobung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
5. Förderung der Entwicklung von praxisnahen und wissenschaftlichen Fragestellungen im Studium,
6. Stärkung und Entwicklung von Kompetenzen wie Eigeninitiative und Eigenverantwortung, Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungs-vermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen Studierenden und einer Praxisstelle (u. a. Universität, Forschungseinrichtung, Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis wird durch einen Praktikantenvertrag begründet. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

(3) Im Praktikantenvertrag ist insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum umfasst 8 Wochen (12 CP) und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Ende des 3. Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5

Anmeldung und Betreuung

(1) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt schriftlich bei der/dem Praktikumsbeauftragten, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.

(2) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten und einem Mitglied des Lehrkörpers der Universität, das von den Studierenden für die persönliche Betreuung ausgewählt und im Anmeldeformular benannt wird. Das ausgewählte Mitglied des Lehrkörpers muss sich mit der Betreuung einverstanden erklären.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Arbeitszeugnis aus, aus dem die Dauer, die vereinbarte Arbeitszeit und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten und die Bewertung der Leistungen hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen achtseitigen Bericht (zuzüglich eventueller Anlagen), der Angaben über die Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin oder des Praktikanten und der Praxisstelle möglich.

(4) Die Berichte werden beim Praktikumsbeauftragten aufbewahrt und nach Maßgabe von Satz 3 zukünftigen Praktikanten als Information zur Verfügung gestellt.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die Praktikumsbetreuung bestätigt die Erfüllung der Praktikumsanforderungen, benotet den Bericht und leitet ihn an die zuständige Praktikumsbeauftragte/den zuständigen Praktikumsbeauftragten zur Archivierung weiter, die/der nach dem Kolloquium für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem sorgt.

(2) Die Modulnote ergibt sich je zur Hälfte aus der Note für den schriftlichen Bericht und die mündliche Präsentation.

(3) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(4) Auch einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der Praktikumsbeauftragten/ von dem Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Die Anerkennung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Die/Der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission in Zusammenarbeit mit der/dem Praktikumsbeauftragten zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle zwei Jahre im Rahmen des Qualitätskreislaufs erfolgen und dient der Qualitätssicherung und -verbesserung in der Lehre.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 16. September 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

**Promotionsordnung
(Dr. rer. nat.)
der Universität Bremen
für den Fachbereich 5 Geowissenschaften
Vom 15.07.2015¹**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 08.09.2015 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2015 (Brem.GBl. S. 141) die auf Grund von § 65 Absatz 4 i.V.m. § 87 Absatz 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 5 beschlossene Promotionsordnung Dr. rer. nat der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Gliederung:

- § 1 Zweck der Promotionen und Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 4 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Dissertation
- § 6 Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Begutachtung der Dissertation/Zulassung zum Kolloquium
- § 8 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 9 Entscheidung über die Promotion
- § 10 Veröffentlichung der Dissertation
- § 11 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 12 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 13 Widerspruchsverfahren
- § 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften/Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Genehmigt durch den Fachbereichsrat 5 auf seiner Sitzung am 15.07.2015.

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrad

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktor der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) durch den Fachbereich 5.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird ein Promotionsausschuss vom Fachbereichsrat 5 eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestimmt die Anzahl und die Verteilung der Sitze im Promotionsausschuss. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Studentinnen/Studenten, akad. und/oder sonst. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer muss über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Promotionsausschuss verfügen. Die übrigen Gruppen verfügen jeweils über die gleiche Anzahl von Sitzen. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und akad. und/oder sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studentinnen/Studenten für die Dauer eines Jahres, vom Fachbereichsrat gewählt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein müssen.

§ 3

Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Nachweise,
2. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers,
3. eine Beschreibung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 5 Abs. 1 darzulegen, inklusive eines Arbeits- und Zeitplanes.
4. eine positive Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zum Inhalt der geplanten Arbeit, des Arbeits- und Zeitplanes. Die Stellungnahme sollte mit der uneingeschränkten Empfehlung enden, die Bewerberin/den Bewerber als Doktorandin/Doktoranden im Fachbereich 5 anzunehmen.

(2) Als Doktorandin/Doktorand kann angenommen werden, wer ein abgeschlossenes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht und durch einen Mastergrad oder ein an der Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen nachgewiesen ist.

(3) Wer sein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder einem Fachhochschuldiplom mit herausragender Leistung beendet hat, muss zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Der Umfang dieser Studienleistungen wird auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers und nach Stellungnahme einer/eines im Fachbereich 5 tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrers vom Promotionsausschuss festgesetzt. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen zu entscheiden.

(4) Doktorandinnen/Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen; zur Betreuerin/zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Hochschullehrerin/ein Hochschul-

lehrer der Universität Bremen zu bestellen oder auf Antrag eine/ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Betreuung einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer einer Fachhochschule, die/der in der Forschung ausgewiesen ist, oder einer anderen promovierten Wissenschaftlerin/einem anderen promovierten Wissenschaftler in herausgehobener Position entsprechend Satz 1 außerhalb der Universität übertragen; in diesen Fällen ist eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Fachbereich 5 zu benennen, der die Promotion begleitet.

(5) Die Betreuerin/der Betreuer sorgt für einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz. Es ist angestrebt, dass das Betreuungsverhältnis in einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung (Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens/Häufigkeit von Betreuungsgesprächen, Besuch strukturierter Promotionsprogramme) festgelegt wird.

(6) Sowohl Betreuerin/Betreuer als auch Doktorandin/Doktorand können aus triftigen Gründen das Betreuungsverhältnis beenden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(7) Das Doktorandinnenverhältnis/Doktorandenverhältnis endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme. Es kann auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden und positiver Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion zu rechnen ist.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage ihrer/seiner Dissertation (§ 5) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die nach § 6 Abs. 1 erforderlichen Nachweise,
2. ein aktualisierter Lebenslauf mit Publikationsliste,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin/der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass eine Überprüfung der Dissertation mit qualifizierter Software im Rahmen der Untersuchung von Plagiatsvorwürfen gestattet ist.

(2) Der Promotionsausschuss hat über den Antrag innerhalb von vier Wochen bzw. innerhalb von acht Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 1 zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Dissertation

(1) Die Kandidatin/der Kandidat muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann auch aus mehreren eigenen Originalarbeiten (z.B. Artikel in referierten Zeitschriften oder Buchkapitel) bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Kandidatin/vom Kandidaten darzulegen ist. Bei der Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autoren beteiligt sind, ist eine Beschreibung der Beiträge der beteiligten Autorinnen/Autoren und eine aussagekräftige Beschreibung des Eigenanteils als gesonderter Abschnitt in die Dissertation einzufügen.

(3) Die Dissertation kann in Teilen vor Abgabe veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wird eine kumu-

lative Dissertation (§ 5 Abs. 2) eingereicht, kann diese ganz oder in Teilen in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache ist erforderlich.

(5) Die Dissertation ist dem Prüfungsamt in drei gebundenen Exemplaren vorzulegen. Ihr ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt (entsprechend der Anlage zu dieser Dissertation) beizufügen, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe (selbständig) angefertigt hat,
2. keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat und
4. die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

(6) Eine Kopie der Dissertation liegt bis zum Kolloquium in der Fachbereichsverwaltung universitätsöffentlich aus.

(7) Eine elektronische Version der Dissertation ist den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 8 unverzüglich nach der Bestellung des Prüfungsausschusses, von der Kandidatin/vom Kandidaten zu übermitteln. Die elektronische Version muss geeignet sein die Arbeit auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu prüfen und kann dazu eingesetzt werden.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer

1. gemäß § 3 bereits als Doktorandin/Doktorand am Fachbereich 5 angenommen wurde und die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Nachweise erbracht hat
oder
2. die unter § 3 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin/Doktorand nachweist.

Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn die Kandidatin/der Kandidat bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.

(2) Im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat kann der Promotionsausschuss von den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 absehen, wenn die Kandidatin/der Kandidat entsprechende wissenschaftliche Fähigkeiten besitzt und ihre/seine Promotion im wissenschaftlichen Interesse geboten ist.

§ 7

Begutachtung der Dissertation/Zulassung zum Kolloquium

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Jede/jeder gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 4 bestellte Gutachterin/Gutachter verfasst ein Gutachten über die Dissertation in dem die/er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation begründet. Im Gutachten sind alle Aspekte der Dissertation zu würdigen und das Votum bezüglich der Annahme oder Ablehnung der Arbeit hinreichend zu begründen. Die Gutachterin/der Gutachter kann für eine herausragende Dissertation eine Auszeichnung vorschlagen. Dies bedarf einer zusätzlichen Stellungnahme zum Gutachten.

(3) Bei Kandidatinnen/Kandidaten, die Doktorandinnen/Doktoranden der Universität Bremen sind und die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss das Verfahren, indem er zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder mindestens eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer und eine promovierte Sachverständige/einen promovierten Sachverständigen in herausgehobener Position (vgl. § 3 Abs. 3) als Gutachterin/Gutachter bestellt. Die beiden Gutachterinnen/Gutachter müssen voneinander hinreichend unabhängig sein. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 VwVfG weder zwischen

den Gutachterinnen/Gutachtern und den Doktorandinnen/dem Doktoranden bzw. zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern selbst gegeben sind. Die Kandidatin/der Kandidat kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen. Mindestens eine/einer der Gutachterin/Gutachter muss Mitglied des Fachbereichs 5 sein. Die Betreuerin/der Betreuer kann Gutachterin/Gutachter sein. Eine der Gutachterin/einer der Gutachter darf nicht Mitglied der Universität Bremen sein. Eine/einer der Gutachterin/Gutachter darf nicht als Mitautorin/Mitautor an einem der Manuskripte der Dissertation beteiligt sein. Als Gutachterin/Gutachter vorgeschlagene Personen kann der Promotionsausschuss nur mit Begründung ablehnen. Lehnt eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation auch nach Überarbeitung gemäß Absatz 6 ab, wird in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter durch den Promotionsausschuss bestellt; die Sätze 1-8 gelten entsprechend.

(4) Bei Kandidatinnen/Kandidaten, die die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen, ohne zuvor Doktorandin/Doktorand der Universität Bremen gewesen zu sein, wird zunächst eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer an der Universität Bremen zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt. Der Promotionsausschuss hat der Kandidatin/den Kandidaten bei der Wahrnehmung ihres/seines Rechtes nach Absatz 3 Satz 4 zu unterstützen. Die Bestellung einer zweiten Gutachterin/eines zweiten Gutachters durch den Promotionsausschuss erfolgt, wenn die Gutachterin/der Gutachter gemäß Satz 1 in ihrem/seinem Gutachten die Annahme der Dissertation vorschlägt. Absatz 3 Satz 2 bis 9 gilt entsprechend.

(5) Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterin/Gutachter vorliegen. Sie sind der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Promotionsausschuss zuzuleiten. Sie müssen mindestens 14 Tage zusammen mit der Dissertation (in Kopie) in der Verwaltung des Fachbereichs 5 ausliegen, wo sie von Mitgliedern der Universität eingesehen werden können. Über die Auslage ist in geeigneter Weise zu informieren. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Aufforderung mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten die Bestellung der/des betreffenden Gutachterin/Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Nach Einsicht in die Gutachten bzw. im Falle des Absatzes 4 in das erste Gutachten kann die Bewerberin/der Bewerber binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der/des Gutachten(s) eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Bei letzterem wird das Promotionsverfahren beendet. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist der-/denselben Gutachterin(nen)/dem-/denselben Gutachter(n) nach Antragstellung innerhalb eines Jahres vorzulegen.

(7) Empfehlen zwei Gutachterinnen/Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist die Kandidatin/der Kandidat zum Kolloquium zuzulassen. Lehnen auch nach erfolgter Überarbeitung gemäß Absatz 6,

1. im Falle des Absatzes 3 Satz 1 zwei der Gutachterinnen/Gutachter,
2. im Falle des Absatzes 4 Satz 1 der Gutachterin/Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 1 oder die/der zweite Gutachterin/Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 3 bzw. die/der weitere Gutachterin/Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 4 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 bis 8

die Dissertation ab, so wird die Kandidatin/der Kandidat nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden" und beendet das Promotionsverfahren.

(8) Der Promotionsausschuss kann das Promotionsverfahren beenden, wenn die Fristen nach Absatz 6 nicht eingehalten werden.

(9) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation der Kandidatin/des Kandidaten abgegeben werden, sind der Kandidatin/dem Kandidaten, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachterinnen/Gutachter,
2. eine gleiche Anzahl von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder promovierte Sachverständige/promovierten Sachverständigen, darunter mindestens eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Fachbereichs 5, die/der von den beiden Gutachterinnen/Gutachtern hinreichend unabhängig ist,
3. zwei weitere Mitglieder der Universität Bremen, darunter mindestens eine Studentin/ein Student.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 sind unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten vom Promotionsausschuss zu bestellen. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und ggfls. mit Auszeichnung der Kandidatinnen/Kandidaten zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1. und Nr. 2. stimmberechtigt. Wird eine Kandidatin/ein Kandidat aufgrund des Vorschlages der/des weiteren Gutachterin/Gutachters gemäß § 7 Abs. 3 Satz 10 zum Kolloquium zugelassen, kann die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Der Prüfungsausschuss stimmt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation zusammen mit der Kandidatin/dem Kandidaten und der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ab.

(4) Ziel des Promotionskolloquiums ist es, die geleistete Forschungsarbeit im Kontext der aktuellen Forschung einem breiten Fachpublikum vorzustellen und vertiefend zu diskutieren. Der Titel des Vortrages sollte diesen übergeordneten Aspekt widerspiegeln. In der Diskussion können Aspekte des Vortrags vertieft werden. Neben direkten Fragen zum Vortrag soll der Kandidatin/dem Kandidaten die Möglichkeit erhalten ihre/seine Ergebnisse und Fachkenntnisse in einem größeren wissenschaftlichen Kontext darzustellen. Die Diskussion sollte im Regelfall 30 Minuten dauern. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 7 Abs. 2 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Kandidatin/der Kandidat sie zum Gegenstand der Diskussion macht. Der Promotionsausschuss kann Regelungen zur Wahl der Sprache im Kolloquium treffen. Bei nicht ausreichender Leistung kann der Prüfungsausschuss eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums empfehlen. In diesem Fall sind der Doktorandin/dem Doktoranden Empfehlungen zur Verbesserung in schriftlicher Form von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übermitteln.

(5) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Gutachterinnen/Gutachter aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob die Kandidatin/der Kandidat zu promovieren ist (ggfls. mit Auszeichnung). Die Promotionsleistungen (Dissertation und Kolloquium) werden mit den Prädikaten „bestanden“ (pass) und „nicht bestanden“ (fail) bewertet. Die Entscheidung erfolgt jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission. Bei besonders herausragenden Leistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) vorgeschlagen werden. Das Prädikat kann nur auf einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Prüfungsmitglieder und auf Empfehlung beider Gutachterinnen/Gutachter vorgeschlagen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist.

(6) Ist eine Dissertation zu überarbeiten oder ein Kolloquium zu wiederholen, entscheidet der Promotionsausschuss gem. § 9 Abs. 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung oder Wiederholung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine/einen oder die Gutachterinnen/Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Wiederholung des Kolloquiums muss der Prüfungsausschuss vollständig anwesend sein. Der Prüfungsausschuss setzt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation oder die Wiederholung des Kolloquiums fest, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll.

(7) Höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission kann in begründeten Einzelfällen per Videokonferenz am Kolloquium teilnehmen. Dabei muss technisch sichergestellt sein, dass während des gesamten Kolloquiums eine Übertragung der Audio- und Videodaten in beide Richtungen permanent gewährleistet ist.

(8) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 6, in dem auch

auf die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Eine Wiederholung des Kolloquiums ist innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens möglich.

§ 9

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 8 Abs. 5 gebunden. Mit dieser Entscheidung ist das Promotionsverfahren beendet.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht-promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Prüfungsverfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 8 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 8 Abs. 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 10

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin/der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen; dies gilt auch für kumulative Dissertationen. Bereits veröffentlichte Bestandteile der Dissertation müssen im Zuge einer Veröffentlichung der Dissertation nach § 11 nicht erneut veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
- b. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch eine gewerbliche Verlegerin/einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch eine gewerbliche Verlegerin/einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist oder
- c. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder

- d. 6 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin/der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation muss in überarbeiteter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin/dem Verfasser und der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einer/einem von diesen beauftragtem Mitglied der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen.

(3) Die Dissertation soll innerhalb von einem Jahr nach Bestehen der Prüfung veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Promovendin/des Promovenden der Promotionsausschuss. Wird die Frist durch die Promovendin/den Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

§ 12

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine vom Rektor und von der/vom Promotionsausschussvorsitzenden des Fachbereichs 5 zu unterzeichnende Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation gemäß § 11 veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat FB 05 durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Kandidatinnen/Kandidaten,
- an welcher Universität die mündliche bzw. abschließende Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Bewertungskriterien und ggf. das Notenschema für die Promotionsleistung,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass aus jeder der Universitäten Prüferinnen/Prüfer der Kommission angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen,
- Veröffentlichung der Dissertation.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreu-

ung setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen und der Universität Bremen an; dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter sein. Für die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter ist § 7 zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung des Prüfungsausschusses erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt, in der ausdrücklich auf das Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung hingewiesen wird. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt ist.

§ 14

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss der Universität Bremen.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine akademische/ein akademischer oder sonstige Mitarbeiterin/sonstiger Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student an.

(3) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 15

Allgemeine Verfahrensvorschriften /Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und die Eröffnung des Promotionsverfahrens gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 16

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 14.03.2007 für alle Verfahren aus dem Fachbereich 5 außer Kraft.

(2) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden (§ 6), gilt die Promotionsordnung vom 14.03.2007.

(3) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktorandinnen/Doktoranden angenommen (§ 3) wurden, gilt die Promotionsordnung vom 14.03.2007 auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Dieser Antrag kann ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung für einen Zeitraum von einem Jahr gestellt werden.

Bremen, den 08.09.2015

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1 zur Promotionsordnung

Versicherung an Eides Statt

Ich, _____
(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift

**Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium
„Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ mit
Masterabschluss an der Universität Bremen
Vom 3. Juni 2015**

Die Fachbereichsräte 03 (Mathematik/Informatik), 06 (Rechtswissenschaft), 08 (Sozialwissenschaften) und 09 (Kulturwissenschaften) haben am 3. Juni 2015, 3. Juni 2015, 9. Juni 2015 und am 3. Juni 2015 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB PO) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschluss

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ mit Masterabschluss sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Der Studienplan sieht ein berufsbegleitendes Studium von 6 Semestern vor.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ wird als Masterstudium gemäß § 2 Absatz 2 AT WB PO studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Module werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 AT WB PO durchgeführt.

(8) Das Studium besteht aus Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB PO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot bzw. die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB PO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

(1) Das Modul Masterarbeit (24 CP) setzt sich zusammen aus der Masterthesis im Umfang von 20 CP und dem Kolloquium im Umfang von 4 CP. Voraussetzung zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 54 CP.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 32 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 8 Wochen genehmigen.

(3) Die Masterthesis wird als Einzel- oder Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Zur Masterthesis findet ein Kolloquium statt. Für Masterthesis und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterthesis fließt dabei mit 20 CP und das Kolloquium mit 4 CP in die gemeinsame Note ein. Das Modul 11 Begleitendes Seminar zur Masterarbeit hat einen Umfang von 6 CP und wird mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmals im Weiterbildenden Studium „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ mit Masterabschluss ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 2. September 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Empfohlener Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1: Empfohlener Studienverlaufsplan

5./6. Sem.	11 Begleitendes Seminar zur Masterarbeit 6 CP Pflicht	12 Masterarbeit 24 CP Pflicht		
4. Sem.	9 Interdisziplinärer Projektbereich 9 CP Pflicht	10 Entscheiden im Recht 6 CP Pflicht	3 Praxis des Entscheidens 18 CP Pflicht	4 Schlüsselkompetenzen & Zusatzangebote 12 CP Wahlpflicht
3. Sem.	7 Empirie des Entscheidens 9 CP Pflicht	8 Entscheiden im digitalen Zeitalter 6 CP Pflicht		
2. Sem.	5 Soziologie des Entscheidens 9 CP Pflicht	6 Politisch-Administratives Entscheiden 6 CP Pflicht		
1. Sem.	1 Ökonomie des Entscheidens 9 CP Pflicht	2 Ethisches Entscheiden 6 CP Pflicht		

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
1	Ökonomie des Entscheidens	9	MP		PL
2	Ethisches Entscheiden	6	MP		PL
3	Praxis des Entscheidens	18	MP		SL
4	Schlüsselkompetenzen & Zusatzangebote	12	TP	4 x 3 CP	PL (4)
5	Soziologie des Entscheidens	9	MP		PL
6	Politisch-Administratives Entscheiden	6	MP		PL
7	Empirie des Entscheidens	9	MP		PL
8	Entscheiden im digitalen Zeitalter	6	MP		PL
9	Interdisziplinärer Projektbereich	9	MP		PL
10	Entscheiden im Recht	6	MP		PL
11	Begleitendes Seminar zur Masterarbeit	6	MP		SL
12	Masterarbeit	24	TP	Masterthesis 20 CP; Kolloquium 4 CP	PL (2)

K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen, PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)